

Unterhaltspflichtig?– Was ist zu beachten.

Muss Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?

Durch die Leistung von Unterhaltsvorschuss wird der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht entlastet. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil in Höhe der geleisteten Unterhaltsvorschusszahlungen an das Land über. Das Land kann den Unterhaltsanspruch dann im eigenen Namen geltend machen. Das bedeutet auch, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil mit schuldbefreiender Wirkung den Unterhalt nicht mehr direkt an das Kind zahlen kann.

Der Unterhaltsvorschuss ist grundsätzlich rückerstattungspflichtig!

In welcher Höhe ist Unterhalt zu leisten?

Die Unterhaltsvorschusskasse macht die auf sie übergegangenen Unterhaltsansprüche in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen geltend.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt ab 01.01.2021 monatlich:

- für Kinder unter 6 Jahren bis zu 174,00 €
- für Kinder von 6 bis unter 11 Jahren bis zu 232,00 €
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 309,00 €

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die oben genannten Unterhaltsvorschusszahlbeträge den gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich **des vollen Erstkindergeldes** aufzeigen.

Grundsätzlich ist jedoch der gesetzliche Mindestunterhalt **abzüglich des hälftigen Erstkindergeldes** durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil an das unterhaltsberechtigten Kind zu zahlen. Dabei handelt es sich gemäß § 1612 a BGB i. V. m. § 1612 b BGB um folgende nach Altersstufen gestaffelte Beträge:

- 0 bis 5 monatlich 283,50 €
- von 6 bis 11 monatlich 341,50 €
- von 12 bis 17 monatlich 418,50 €

Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der notwendige Selbstbehalt beträgt derzeit für Erwerbstätige 1.160,00 Euro und für Nichterwerbstätige 960,00 Euro. Hierin sind bis 430,00 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Eine Reduzierung des Selbstbehalts kommt bei Zusammenleben mit einer oder einem leistungsfähigen Partnerin oder Partner in Betracht. Das Zusammenleben erspart erfahrungsgemäß Wohn- und Haushaltskosten. Die Reduzierung des Selbstbehalts kann im Regelfall mit 10 % angesetzt werden.

Darüber hinaus kann der Selbstbehalt bei dem verheirateten und nicht getrenntlebenden unterhaltspflichtigen Elternteil auch über den vom Ehegatten geschuldeten Familienunterhalt gedeckt sein (BGH, 06.02.2008, XII ZR 14/06).

Der unterhaltspflichtige Elternteil, der sich auf eine fehlende Leistungsfähigkeit seiner Partnerin oder seines Partners beruft, hat auch hierfür die volle Darlegungs- und Beweislast (BGH, 17.03.2010, XII ZR 204/08, Rn. 28).

In Ausnahmefällen steht dem barunterhaltspflichtigen Elternteil der angemessene Selbstbehalt (1.400 Euro) gegenüber dem minderjährigen Kind zu.

Der Lohn reicht nicht aus, um Unterhalt zu leisten.

Die für einen Unterhaltsanspruch vorausgesetzte Leistungsfähigkeit wird nicht nur durch das tatsächlich vorhandene Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils, sondern vielmehr auch durch seine Erwerbsfähigkeit bestimmt. Reichen die tatsächlichen Einkünfte nicht aus, so trifft den unterhaltspflichtigen Elternteil unterhaltsrechtlich die Obliegenheit, seine Arbeitsfähigkeit in bestmöglicher Weise einzusetzen (BGH FamRZ 2003, 1471, 1473). Gegenüber minderjährigen Kindern erfährt diese Verpflichtung aufgrund der Vorschrift des § 1603 Abs. 3 BGB eine Verschärfung dahin, dass der unterhaltspflichtige Elternteil eine noch erheblich gesteigerte Verpflichtung zur Ausnutzung seiner Arbeitskraft trifft. Dies folgt aus der die Eltern treffenden rechtlichen und sittlichen Pflicht, ihre Kinder am Leben zu erhalten; diese Pflicht findet ihre Grenzen allein in der Unmöglichkeit (OLG Dresden OLG-Report 2005, 496).

Eine gemäß § 1603 Abs. 2 BGB verschärft haftender Unterhaltspflichtiger hat sich intensiv, das heißt unter Anspannung aller Kräfte und Ausnutzung aller vorhandenen Möglichkeiten um die Erlangung eines hinreichend entlohnten Arbeitsplatzes zu bemühen. Er muss alle verfügbaren Mittel für den Unterhalt des Kindes verwenden, alle Erwerbsmöglichkeiten ausschöpfen und auch einschneidende Veränderungen in seiner eigenen Lebensgestaltung in Kauf nehmen, um eine die Zahlung des Mindestunterhalts sicherstellendes Einkommen zu erzielen (BVerfG FamRZ 2003, 661). Bei abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit mit geringerem Einkommen ist entweder eine neue Arbeitsstelle oder eine weitere Beschäftigung zu suchen, um zusätzlich Mittel zu erlangen, z.B. durch zusätzliche Gelegenheits- und Aushilfstätigkeiten. Arbeitsstunden von bis zu 48 Wochenstunden sind durchaus zumutbar. Ebenso kommen Arbeitszeiten in Betracht, die üblicherweise dem Freizeitbereich zuzuordnen sind (OLG Dresden FamRZ 2007, 1477). Hierbei dürfen Bemühungen nicht auf den Bereich des erlernten Berufes oder der zuletzt ausgeübten Tätigkeit beschränken.

Was ist bei Arbeitslosigkeit?

Dem gesteigert Unterhaltspflichtigen ist zuzumuten, sich um jede Arbeit, auch um geringwertige, Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiten und auch zu ungünstigen Zeiten (nachts oder frühmorgens) zu bemühen. Nach den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen muss der Unterhaltsschuldner darlegen und nachweisen, dass er erfolglos alle tatsächlich vorhandenen und sich ihm bietenden Möglichkeiten ernsthaft ausgeschöpft hat, um eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit zu finden.

Hierbei reicht die bloße Meldung bei der Agentur für Arbeit bzw. dem jeweiligen Jobcenter zum Zwecke der Arbeitsvermittlung nicht aus, schon weil erfahrungsgemäß nicht alle Arbeitsstellen über Arbeitsagentur bzw. Jobcenter angeboten werden. Viele Arbeitgeber suchen ohne Einschaltung dieser Stellen die für offene Arbeitsplätze benötigten Arbeitskräfte, insbesondere über Stellenanzeigen in Tageszeitungen und Anzeigenblättern. Daher ist es vielmehr erforderlich und angemessen, dass sich der Unterhaltspflichtige von selbst schriftlich und persönlich - nicht nur telefonisch - auch z. B. auf Zeitungsanzeigen hin ständig um eine Arbeitsstelle bewirbt.

Erst nach Vorlage intensiver Bewerbungsbemühungen (in schriftlicher Form) und die dazu erhaltener Einladung zu einem Vorstellungsgespräch oder eventuelle Absagen, kann geprüft werden, ob der gesteigerten Erwerbsobliegenheitspflicht nachgekommen wurde.

Ist der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage, entsprechende Bemühungen darzulegen und zu beweisen, ist er bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages unterhaltsrechtlich so zu behandeln, als wenn er das erzielbare Einkommen tatsächlich erzielen würde ("fiktive" Einkünfte des Unterhaltspflichtigen).

Was gilt bei Krankheit?

Bei einer langwierigen Arbeitsunfähigkeit kann Leistungsunfähigkeit daraus nur angenommen werden, wenn die Erkrankung und ihre Folgen für die Erwerbsminderung im Unterhaltsrecht dargelegt und bewiesen sind.

Das OLG Brandenburg, Beschluss vom 19.09.2018, 13 UF 57/18, verlangt, dass wer behauptet, infolge Krankheit arbeitsunfähig oder nur beschränkt arbeitsfähig zu sein, hat seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen und das Ausmaß der Minderung seiner Arbeitsfähigkeit substantiiert darzulegen und zu beweisen. Im Falle einer Krankheit muss der Unterhaltsschuldner zudem, da ihm die Obliegenheit zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit trifft, im Einzelnen erläutern, welche Schritte er in dieser Richtung unternommen hat und warum keine Besserung eingetreten ist.

Hierzu bedarf es eines ausführlichen medizinischen Gutachtens, aus dem im Detail hervorgeht, dass die Krankheit kausal dafür sei, dass sich eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht finden lässt und Erwerbsbemühungen obsolet sind.

Dies sieht der BGH im Beschluss vom 10.07.2013 – XII ZB 297/12 ähnlich. Er verlangt grundsätzlich, dass Art und Umfang der behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Leiden angegeben werden und darzulegen ist inwieweit die behaupteten gesundheitlichen Störungen sich auf die Erwerbsfähigkeit auswirken. Auch in dem Beschluss des KG Berlin vom 28.09.2018 -17 UF 27/18 wird gefordert, dass der von Krankheit betroffene darlegt ob und wie die angebliche Krankheit behandelt wird. Nachweise über den Krankheitsverlauf und die Bemühungen zur Gesundung sind darzulegen.

Wie kann ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Unterhaltspflicht vermieden werden?

Wenn der Unterhaltsanspruch noch nicht tituliert ist, hat der unterhaltspflichtige Elternteil die Möglichkeit, sich mit dem Jugendamt bezüglich einer kostenfreien Beurkundung des Unterhaltsanspruchs des Kindes in Verbindung zu setzen. Mit dieser Urkunde, in der sich der unterhaltspflichtige Elternteil in vollstreckbarer Form zur Zahlung des Kindesunterhalts verpflichtet, wird ein rechtskräftiger Titel geschaffen.